

# Der Kampf um die Familie

Organ des Gewervereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Gründung: keine Entlohnung, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Familienkreiskassen 2,50 RM. monatlich eine Familien- für 4 Personen 6,00 RM. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterlandes

Verständlichste des „Berg-Kampfes“, Saarbrücken 2. Et. Januarjahre 24. Fernsprech-Verschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1900.

### Das Lied vom Saargebiet

Da singe auch ein neues Lied,  
Es rausche süßlich  
Es, was die Schönen auch geschickt,  
Dann aus, hart, aus, o Saargebiet,  
Du schwebe Feiern Traum.

Wie traurig das neue Wasserland,  
Wie fest die deutsche Erde,  
Du griffst das was man haerend  
Du baust aus die, was unversandt  
Du bringst dem Bergarbeit.

O heile doch den alten Mann,  
Der Gehung wird dem Mensch  
Das hat in beim, der Tränen, Trüb,  
Erreichte mit der Berge Zu,  
Sich Rettung als bewacht und eidi.

Dein Sang, wo alles einst erhellt,  
Doch heilt er nicht den Zug,  
Nun Weiblein bist du in geistlich,  
O seigst du der ganzen Welt,  
Was beduente Wert werden. —

Ich singe auch und Hintericht  
Mit Glück ein neues Lied,  
Du wehrest es auch Weiblein bist,  
Sich heilt in diesem Verstand  
Das ganze Saargebiet.

2. Kelling.

### Der Streit um den Familien-Lohn

Wohl Jahren schon streitet man sich in unserem Wirtschaftsleben um die Familienfrage. Im Allgemeinen sind die Familienlöcher, auch die Familienkasse, eine einheitliche Auffassung vor länger nicht zu ergreifen und wird auch kaum erreicht werden. Besonders in der sozialdemokratischen Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung findet die Frage, ob die Einführung des Familienlohns mit und nicht ist, eine sehr verschiedenartige Beurteilung. Persönlich ist allerdings, daß man sich auch dort im Grunde nicht gegen die allgemeine Einführung des Soziallohns erhebt, man will ihn aber nicht als einheitlichen Lohn mit dem Soziallohn vereinigen, sondern nur als eine besondere Ergänzung. Diese natürliche, bloßweise Stellung jenseits der sozialdemokratischen Gewerkschaften damit begründen zu können, daß die von der Einführung des Soziallohn-Organisationsstellen für die verschiedenen Arbeiter- und Arbeitgeberkategorien. Diese sind im Grunde einig, in der Begründung ist man natürlich zu finden befreit. Ferner ist wieder eine Überhöhung gibt, dem fände dann leicht durch entsprechende Gegenmaßnahmen beseitigt werden.

Die christlichen Gewerkschaften sind sich in ihrer Zielsetzung ganz Familienlohn vollkommen einig. Sie fordern und erheben einen Familienlohn. In den Grundlagen des Christen Gewerkschaftsorganes heißt es u. a.:

„Dabei kann nicht nur ein Zeiler der Wirtschaftsformen ist, sondern auch das Einkommen der Arbeiter dorthin, daß in dem die Familie der Familie leben muß, in die Zahlung eines für die ganze Familie ausreichenden Lohnes anzubringen. Eine Vordrängung des Familienlohnes ist in der Zeit der Arbeiter durch die Einführung wurde nicht ist. Denn die ledigen Arbeiter muß durch den Lohn eines ausreichenden Lohnes die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht werden.“

Unstreitig ist dieses Grundsatz richtig. Die wirtschaftliche Verbesserung in der Wirtschaft die Witten in den Familien aus Unmöglichkeiten führen, verlangt die Arbeitsverhältnisse im Verhältnis der Gewerkschaften christlicher Bergarbeiter, die Einführung des Familienlohns. Neben der Verdichtung der Forderung und der Einführung braucht über heute nicht mehr geäußert zu werden. Die Gewerkschaften und besonders die Familienhäupter mit großer Strenge sind der Organisationsarbeit, daß sie in dieser Weise einen gewissen Ausgleich erhalten hat. Die Unversetzter aber erkennen in ihrer Überlegenheit die Welt ist, daß der Familienlohn der sozialen Lage geachtet wird, schon im Hinblick darauf, daß sie sich nicht verweigern, auch die einen durch die Familienformen ebenfalls erleichtert werden.

Im Saargebiet wird unenbeachtlich für Frau und jedes nicht unerhebliche sind eine halbe oder einen Prozent vom Arbeitslohn. Kein verschiedener Mensch wird bekämpfen wollen, daß diese Familienfrage als auch bestehen ist. Der Arbeiter hat die Familienlohn 450 Wert je Gehalt. Die Bestimmungen des Gewerkschafts sind darauf gerichtet, hier noch Verbesserungen zu schaffen, da diese Leistungen als völlig unannehmlich zu erachten sind.

Sein Sozialwirtschaftler wird nun behaupten wollen, daß durch jedes Arbeitslohn eine direkte Vervielfachung der Arbeiterlohn eintritt. Im Gegenteil, die Arbeitslohn wird durch entfallen dadurch gegeben, daß die Familienlohn Arbeiter die Sorge nicht mehr zu lösen ist.

Es richtiges sagen aber andere. Es hat für den Arbeiter, als wenn die Arbeitgeber aus Grund gegen alles Sturm laufen, was dem Arbeiter Verbesserung seiner Lage schaffen soll. So hat unter „Berg-Kampf“ das Hauptwort unseres Gewerkschafts, das Familienlohn, aber auch die Familienlohn. Die Familienlohn müssen, bei gewisse, in diesem Fall die Unternehmungen, stehende „Lohn“ werden gegen den Familienlohn.

So lesen wir in der Nr. 149/150 der „Deutschen Bergarbeiter“, dem Organ der Bergarbeiterkassen, was folgende Auslassungen in einem Brief über den Familienlohn:

„In der Tat ist denn seit Einführung jeder Lohnzuschläge eine Lösung der ... Produktion zu erreichen, der vollkommen ungenügend ist und sich wieder in den Rand des Verhältnisses geholt hat ... Das ist auch psychologisch verständlich, wenn man bedenkt, daß die Arbeiter einen großen Teil ihrer Lebenszeit in dem Familienlohn leben, bei dem die Arbeiter leben und das sich teilweise überlegen, vor weil sie ohne Sorgen geleistet und ohne Unfälle Arbeiter in die Welt gerufen haben.“

Widerstandslos aber ist dieses Verbot jeder Einleitung nicht anders als eine Forderung auf den freien Wettbewerb eine Lösung für den Arbeiter zu finden in der Erzeugung von Arbeit. ... Das Herz der Gewerkschaften ist ... für diese erziehen die Gewerkschaftler einen geselligen Lohn, der ihnen gezahlt wird, ohne daß von ihnen dafür eine entsprechende Menge Arbeit verlangt wird.“

So ist die Unfreiheit der Sozialisten ein beständiges Verbrechen, die werden:

- 1. einen absoluten und vollwertigen Wettbewerbsmäßigen der Leistungen (Erhaltung von Arbeitslohn);
- 2. eine unbedingt untergeordnete und gar nicht als Wettbewerbsmäßigkeit nicht zu erachtende Zunahme der Arbeiter;
- 3. eine radikale Wegnahme des Arbeit ... für den Arbeiter selbst ... es, was jetzt erheben und vollkommenen Einwirkung über Arbeit ... bringen, wenn der Lohnzuschlag kann und ... gezeichnete Arbeitslohn in der Wettbewerbsmäßigkeit ... lösen.“

„Geringe Arbeit unter „Berg-Kampf“ mit vollem Lohn“

Der Arbeiter würde für den Kampf, der in einem Maße nützt und für die Gegenwart seiner eigenen nicht und vorantreibt. Er müßte nur eine Menge der Arbeitslohn, das Wirtschaftswesen nicht selbst leisten lassen. Da er selbst Familie nicht zu ernähren hat, wollen wir ihm mit derer Umstände gegenüber. Soeben wurde es allerdings nicht, wenn er verpflichtet werden könnte, die Erhaltung einer Durchschnittsfamilie von fünf Köpfen zu übernehmen. Wir haben die Hoffnung, daß er dann zu einer besseren Erkenntnis sich durchringen würde.

Die Allgemeinheit, namentlich unsere Bergarbeiterkassen, haben aber ein großes Interesse an der Beobachtung dessen, was vorgeht. Der Familienlohn gibt erst dem Ernährer einer Familie die Möglichkeit, das notwendige Geldstück zu verdienen. Der Arbeitermarkt erfordert volle Arbeit gesunde Arbeiter. Diese können aber nur bei Gründung des Familienlohnes hergestellt werden, weil ein Familienlohn, der das ermöglicht, für die Bergarbeiter heute noch nicht besteht. Wie vorher bereits nachdrücklich die Arbeiter befehlen.

Aber auch die Beweisführung des Wirtschaftlers ist ja nicht. Wenn tatsächlich die Leistung der Familienkassen, die der Lohn am zurück, ist daraus zu folgern, daß dieser in der Kennzeichnung an Förderung vom folgenden Rücksicht zu setzen können. Vater und Mutter kümmern, geben das letzte Geld, hat nur die Kinder zu finanzieren. Der Restem bleibt die Sorge fast garnicht. Er kann mehr für sich aufwenden und ist ganz natürlich in der Organisation und Hebung seiner Körperkräfte dem Familienvererber überlassen.

Wir haben früher den Geist der Zeit bezeichnet aus der sittlichen Freiheit, wie sie in deutschen Sozialismus genommen war. Im Feldes des Humanismus finden wir ihn begreift. Aus diesen Klüssen müssen wir ihn wieder befreien. Den Kämpfern der menschlichen Wirtschaftserneuerung ist unter Kampf. Wenn dadurch das Wirtschaftswesen beseitigt werden sollte, sind diejenigen, die für verantwortlich, welche durch Wirtschaftswesen, wie oben angeführt, unter öffentliche Stellungnahme herausgeführt haben.“

Der Gewohnte, Familienlohn einzuwirken, vor mit, dem die Einführung hat viel Eigenes, das heißt auch durch sich erhalten werden, unter allen Umständen. Ein weiterer, gleichmäßiger Ausbau des Familienlohnwesens muß erreicht werden. Die Vergegenständlichung auf den kurzen Zeit in einer Vorbereitung darauf anzustreben, die Familienlohn anzuheben. Es wurde nämlich den Familienlohn, die Gewerkschaften und Bergarbeiter bei den Wirtschaftswesen die Hilfe herbeizuführen. Verhindert wurde der Weltlauf damit, daß viele Arbeiter sich nur wegen des geselligen Lohnes und der Familienlohnfrage nicht mehr bewegen, in der Welt zurückbleiben, die Wirtschaftswesen erwidert, daß sie trotz Arbeiterlohn eine Wirtschaftswesen ausüben. Die Organisationsstellen müßten selbstverständlich das Vertrauen ausdrücken, daß die Einführung nicht vorantreiben werden kann. Selbst ist die Vergegenständlichung des unteren Lohnes zu eigen gemacht, jedoch darüber nicht mehr beauftragt zu werden braucht.

Um Schritte nicht zu bemerkt werden, daß auch der Familienlohn ein Stück in der Zeit der Höhe des Gewerkschafts ist. Der Familienlohn wird erfüllt werden solange, als die Organisation nicht ist. Die Konsequenz hieraus hat jeder Arbeiter selbst zu ziehen.

# Zu den Berggewerbe-gerichtswahlen

## Wahlkreis 1.

Für die gemäß § 8 der Verordnung über die Verfassung d. Berggewerbegerichts als Gewerkschaften am 30. Juni 1921 neu zu wählenden Wähler sind den Arbeitern 18 Stimmzettel zuzuschicken.

Zu diesen Wählern wird Termin auf

Freitag, den 3. März 1922

einberufen. Die einzelnen Bergwerke (Bergwerke) Wählern müssen an dem für diesen Termin bestimmten Wahlort, welcher die Wahlzettel zum 5. Januar 1922 enthält, 1. Februar 1922 einfinden.

Einigkeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit sind bis zum 11. Februar 1922 bei dem Oberberg- (Bergwerks-) Amt zur Verfügung des Bergwerksamts anzugeben.

### Ausgang

aus der Annahme des Herrn Präsidenten des Regierungsausschusses für den Wahlkreis über die Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts als Gewerkschaften am 30. Juni 1921.

Die Arbeiter im Sinne dieser Annahmen sollen auch Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresverdiensthöchstmaß ein Lohn oder Gehalt 4 30 000 nicht übersteigt.

### § 1.

1. Zum Wahlkreis des Berggewerbegerichts — einschließlich des Bergwerks und der Schmelzwerke — sollen nur Wähler kommen, von denen 30. Juni 1921 vorliegen und in dem dem Wahlkreis zugehörigen Gebiet für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangen werden dürfen.

### § 2.

2. Die Teilnahme über Ausschluß der Mitglieder von Gewerkschaften findet bei der Wahl nach den Bestimmungen der Verordnung der Regierungskommission vom 6. April 1921 keine Anwendung.

### § 3.

3. Wähler sollen für Mitglieder des Berggewerbegerichts nicht gelten werden, welche zu dem Wahlkreis nicht gehören oder dergleichen Mitgliedern zu dem Wahlkreis nicht geeignet sind.

### § 4.

4. Personen, welche zum Tage einer Wahl nicht im Wahlkreis wohnen, sind nicht wahlberechtigt.

### § 5.

5. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt: solche Arbeiter, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Wahlkreis des Berggewerbegerichts Wohnung oder Wohnsitzung haben.

### § 6.

6. Die im § 6. Abs. 4 dieser Verordnung bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

### § 7.

7. Wahlberechtigte Personen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

### § 8.

8. Die Wähler haben die Wahlkraft in jenem Wahlkreis auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Wahlzeit im Wahlkreis wohnen. Die von ihnen zu wählenden Wähler müssen der Wahlzeit zum betreffenden Wahlkreis angehören.

### § 9.

9. Die Wahlberechtigten, welche die Arbeitgeber und Arbeiter für jeden Wahlkreis genehmigt auszuwählen sind und höchstens zwei Namen enthalten dürfen, als Wähler von dem einzelnen Wahlkreis zu wählen sind, müssen einer Bestätigung durch die weitere Verwaltung in bezug auf den Wahlkreis von mindestens 10 Wählern mit berechtigtem Wahlrecht unterzeichnet und unterschrieben werden vor der Wahl eingereicht sein. Die Bestätigungsgenossen sind aus dem Gewerbe, Handel oder Bergbau, aus dem Bergbau und Gewerkschaften, aus dem Bergbau, aus dem Bergbau zu bezeichnen und in übersichtlicher Reihenfolge aufzuführen. Das ein Wähler mehrere Bestätigungsgenossen unterzeichnen, so ist seine Unterschrift auf allen Bestätigungsgenossen zu schreiben. Die Bestätigungsgenossen sind mindestens halb die Wahlberechtigten einer Wahlzeit zu bezeichnen, die zur Vernehmung der Richtigkeit der Bestätigungsgenossen aufzufordern.

### § 10.

10. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden an einer Wahlzeit nur aufgeführt, nachdem die Liste die Anzahl an Stimmen erhalten hat, welche die Wahlzeit zu wählen ist. Die Wahlzeit ist zu wählen in dem die Wahlzeit den Tagen eine entsprechende Erklärung zu machen die Wahlzeit anzuzeigen, auf der 4. an der Stelle vorgeschlagen sind, haben sie im Wahlkreis einen an erster Stelle, so sind sie vorzuziehen die Wahlzeit, die durch die Wahlzeit ist. Sind die Wähler am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

2. Die gültigen Wahlberechtigten werden mit dem Tage der Wahlzeit und werden nach der Reihenfolge der Eingangs mit Wählern bezeichnet und mit diesen Listen 18 Tage vor der Wahl in die amtlichen Wähler und durch Handlung auf den Wähler öffentlich bekannt gegeben.

### § 11.

11. Die Wahlzeit mit einer Wahlzeit eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Wahlzeit eingereicht vorgeschriebenen Verfahren sind in der Wahlzeit nicht anzuwenden.

### § 12.

12. Personen, welche in die Wahlzeit nicht eingegangen sind, sind von der Wahl auszuschließen.

### § 13.

13. Das Wahlrecht wird nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der nur die Bestätigung der

Wahlzeit und Wahlzeit enthalten darf. Stimmzettel, mit anderen Stimmzetteln sind unzulässig. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unrichtig sein, es sei denn ein Verstoß oder Verstoß enthält. Die Wahlzeit ist auf der Wahlzeit öffentlich bekanntzugeben und im Wege der öffentlichen Bekanntgabe bekannt zu machen, welche die Wahlzeit enthalten Bestätigungsgenossen sind.

### § 14.

14. Die Wahlzeit gegen die Wahlzeit der Wähler sind nur binnen einem Monat nach der Wahlzeit möglich. Die Wahlzeit ist nach dem Wahlzeit als Gewerkschaft anzuzeigen. Die Wahlzeit ist auf der Wahlzeit öffentlich bekanntzugeben, welche gegen die Wahlzeit auf Grund der Wahlzeit realisierte Wahlzeit bestehen, für unzulässig zu erklären.

Die Wahlberechtigten werden zur Wahlzeit der Wahlzeit öffentlich bekanntzugeben am 10. Februar 1922 die unter dem Wahlzeit bekanntzugeben anzuzeigen.

## I. Kammer (Saarbrücken)

Wahlzettel	Wahlkreis	Wahlberechtigter Gewerkschaften über Betriebsabteilung	Wahlzeit
1. Bergzettel III (von der Wahl) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
2. Bergzettel IV (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
3. Bergzettel XI (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel XI) (Bergzettel XI) (Bergzettel XI) (Bergzettel XI) (Bergzettel XI)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
4. Bergzettel XII (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel XII) (Bergzettel XII) (Bergzettel XII) (Bergzettel XII) (Bergzettel XII)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
5. Bergzettel XIII (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel XIII) (Bergzettel XIII) (Bergzettel XIII) (Bergzettel XIII) (Bergzettel XIII)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr

## II. Kammer (Wittlingen)

Wahlzettel	Wahlkreis	Wahlberechtigter Gewerkschaften über Betriebsabteilung	Wahlzeit
2. Bergzettel II (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel II) (Bergzettel II) (Bergzettel II) (Bergzettel II) (Bergzettel II)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
3. Bergzettel III (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III) (Bergzettel III)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
4. Bergzettel IV (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV) (Bergzettel IV)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
5. Bergzettel V (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel V) (Bergzettel V) (Bergzettel V) (Bergzettel V) (Bergzettel V)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
6. Bergzettel VI (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel VI) (Bergzettel VI) (Bergzettel VI) (Bergzettel VI) (Bergzettel VI)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
7. Bergzettel VII (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel VII) (Bergzettel VII) (Bergzettel VII) (Bergzettel VII) (Bergzettel VII)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
8. Bergzettel VIII (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel VIII) (Bergzettel VIII) (Bergzettel VIII) (Bergzettel VIII) (Bergzettel VIII)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
9. Bergzettel IX (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel IX) (Bergzettel IX) (Bergzettel IX) (Bergzettel IX) (Bergzettel IX)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr
10. Bergzettel X (Zwei Wähler) wählt 2 Wähler	Wahlkreis (Bergzettel X) (Bergzettel X) (Bergzettel X) (Bergzettel X) (Bergzettel X)	Wahlzeit der Gewerkschaften, Abteilung mit Wahlzeit	1, 2, 3, 4 Uhr

III. Kammer (Sulzbach)

Table with 5 columns: Wählbezirke, Wählerkreise, Wählerberechtigte Bürger ober Betriebsbeiträge, and Wähler. Rows include 1. Bergkapellen V, 2. Bergkapellen IX, 4. Bergkapellen X.

IV. Kammer (Neunfischen)

Table with 5 columns: Wählbezirk, Wählerkreise, Wählerberechtigte Bürger ober Betriebsbeiträge, and Wähler. Rows include I. Bezirk Bergkapellen VI, II. Bezirk Bergkapellen VII, III. Bezirk Bergkapellen VIII, IV. Bezirk Brandhofen und Guntersbach.

Wahl bei mir bekanntem französischen Anwesenheiten... (Über unterrichtet werden...)

Die Kassationsentscheidung betrachtet sich als... (Zur Kassationsentscheidung...)

Das Konzept wird 15 Jahre lang in neuer... (Das Konzept wird 15 Jahre lang in neuer...)

Seit 2 Monaten erhalten die... (Seit 2 Monaten erhalten die...)

Es liegt hier lediglich zu... (Es liegt hier lediglich zu...)

Nach der Gemeindeführung

Die Statistik der... (Die Statistik der...)

Die schliche Zusammenfassung der... (Die schliche Zusammenfassung der...)

Eine Stimme aus dem alten Bergarbeiterverband

Am dreizehnten Novemberabend... (Am dreizehnten Novemberabend...)

Nach einem so vorliegenden Bericht... (Nach einem so vorliegenden Bericht...)

Vom Kassationsverfahren... (Vom Kassationsverfahren...)

# Gewerkevereinsmitglieder!

## Am 8. März finden die Wahlen zu den 4 Spruchkammern des Vergewerbergerichts statt. Alle Kameraden sind dringend ersucht, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Auf die Wichtigkeit der Vergewerbergerichte haben wir bereits hingewiesen. Sorgt dafür, daß genügend Vertreter des Gewerkevereins aus der Wahl hervorgehen. Tue jeder seine Pflicht und läse sein Wahlrecht aus. Wahlrecht ist Wahlpflicht.

Das Jahr 1920 war für die deutschen Gewerkschaften das Verstehe der weiteren Ausbreitung und der letzten Befestigung.

Es galt, die gewonnenen Mitgliedererfolge zu festigen und zu erweitern und der gewerkschaftlichen Arbeit den durch die Umwälzung gewonnenen Impulsgang zu geben. Die gewerkschaftliche Tätigkeit hing von der richtigen Orientierung ab, welche durch die verschiedenen Verhältnisse wurde. Die verschiedenen Verhältnisse wurden durch die Umwälzung seiner Verhältnisse für den Arbeiter der Quantität der Arbeit zu.

Das Jahresergebnis ist nicht ohne Erfolg bei den Gewerkschaften der letzten Zeit zu sehen. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die 275 Gewerkschaften werden im Verlauf des Jahres 1922 500 000 Mitglieder gewinnen. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die verschiedenen Verhältnisse sind zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

# Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Gründe. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern. Die Gewerkschaften sind in der Lage, die verschiedenen Verhältnisse zu bewahren und zu erweitern.

## Bekanntmachung

Der 6. Wochenschein (Wochenschein Nr. 6 bis 11. Februar) ist in dieser Woche fällig.